



## Bayerisches Staatsministerium des Innern

(709/94)

21. Oktober 1994

Fernschriftlich voraus!

### Bayerische Kampfhunderegelung verfassungsgemäß

Die am 1. August 1992 in Kraft getretenen Änderungen des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes zu "Kampfhunden" sind nach einer Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes (VerfGH) vom 12. Oktober 1994 verfassungsgemäß. Der VerfGH stellt zur bayerischen Regelung ausdrücklich fest, daß sie bestimmt genug und verhältnismäßig ist und auch nicht gegen das Willkürverbot verstößt. Damit sind die Antragsteller - mehrere Züchter und Halter von betroffenen Hunderassen - mit ihren Popularklagen gegen die neuen Regelungen insgesamt unterlegen. "Angesichts des jüngsten Vorfalles in Lindenberg im Allgäu, wo ein Pitbull einem 4jährigen Jungen am 18.10.1994 das Gesicht zerfleischt hat, zeigt sich leider erneut, wie notwendig eine solche Regelung ist. Die Bevölkerung hat einen Anspruch darauf, wirksam vor solchen Hunden geschützt zu werden, die vielfach gerade wegen der von ihnen erwarteten gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gezüchtet und gehalten werden. Mit dem vom Bayerischen Landtag 1992 beschlossenen Gesetz und der dazugehörigen Verordnung ist das notwendige Instrumentarium bereitgestellt, um gegen verantwortungslose Halter, Züchter und Ausbilder einschreiten zu können", bewertete Innenminister Dr. Günther Beckstein das Urteil des VerfGH.

In den bayerischen Regelungen des Sicherheitsrechts wird der Begriff des Kampfhundes bewußt nicht nur an einzelnen Rassen festgemacht. Kampfhunde sind vielmehr einzelfallbezogen alle Hunde, "bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren auszugehen ist". Damit können in Bayern neben den Vertretern der in einer Verordnung ausdrücklich aufgeführten Gruppen und Rassen auch Hunde anderer Rassen, wie etwa Schäferhunde

Christoph Hillenbrand  
Pressesprecher

Briefanschrift  
80524 München

Hausanschrift  
Odeonsplatz 3  
80539 München

Telefon  
(089) 2192-2108  
2192-2720  
2192-2114  
2192-2721

Telefax  
(089) 2192 - 12721  
Telex  
524540 byim d

de, Rottweiler, Dobermänner den Regelungen für Kampfhunde unterfallen, wenn im Einzelfall die Voraussetzungen der besonderen Aggressivität und besonderen Gefährlichkeit erfüllt sind.

Beckstein macht in diesem Zusammenhang die Hundehalter nochmals darauf aufmerksam, daß Zucht und Kreuzung von Kampfhunden verboten sind. Wer Hunde mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren ausbildet, braucht eine Erlaubnis des Landratsamtes. Die Halter schließlich brauchen die Erlaubnis ihrer Gemeinde. In Bayern wurden bei der Ersterfassung im Jahr 1992 über 750 Hunde der im Verordnungs-katalog aufgeführten Gruppen und Rassen angemeldet.